## GEMEINDE SCHÖDER 8844 Schöder Nr. 12

Tel.: 03536/7070 oder 0664 2145588 Fax: 03536/7070-4 E-Mail: gde@schoeder.gv.at

Zahl: 131-9-11/2024 - 1 Schöder, am 14.11.2024

Gegenstand: Bauverhandlung

## KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom:	29.10.2024
hat:	Sigrid Wernegg Hetzendorferstraße 78/4/6 1120 Wien
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Umbau beim bestehenden Einfamilien- wohnhaus Schöder 95; Nutzungsänderung von Dachboden zu Abstellräumen; Errichtung eines Wärmedämmverbund- systems
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 446/2 EZ: 258
	KG 65222 Schöder angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Montag, 02.12.2024
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	An Ort und Stelle in Schöder 95, 8844
Um:	16:00 Uhr
Verhandlungsleiter:	Bgm. Klaus Kollau

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.